



Bundesministerium
des Innern
und für Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern und für Heimat, 10557 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Canan Bayram
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

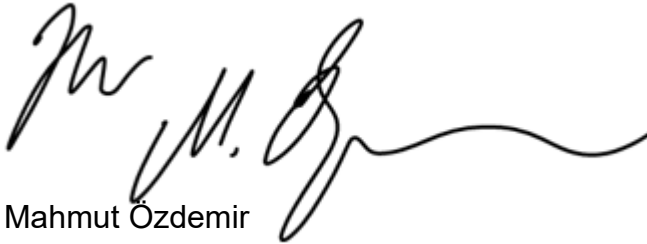
DATUM 07. Juli 2022

BETREFF **Schriftliche Frage Monat Juni 2022**
HIER Arbeitsnummer 6/387

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



Mahmut Özdemir

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Schriftliche Frage der Abgeordneten Canan Bayram

vom 29. Juni 2022

(Monat Juni 2022, Arbeits-Nr. 6/387)

Frage

Welche Handlungsbedarfe ergeben sich für die Bundesregierung aus der Pressemitteilung des Lesben- und Schwulenverbands (LSVD) (https://www.sendcockpit.com/appl/ce/software/code/ext/_ns.php?&uid=588e26787e2a49b3753cbf9b0dd65476), in der davon berichtet wird, dass schwule, lesbische und bisexuelle Asylsuchende in die schlimmsten Verfolgerstaaten, wie den Iran und Pakistan, abgeschoben werden konnten, weil das BAMF ihre sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität für nicht glaubhaft befindet oder europarechtswidrige Verhaltensprognosen anstellt?

Antwort

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entscheidet unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben einschließlich der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und der (Ober-)Verwaltungsgerichte. Die Entscheidungen des BAMF werden dabei regelmäßig gerichtlich bestätigt.

Die internen Vorgaben des BAMF sehen bereits vor, dass entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs von Antragstellenden vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dass sie ihre sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität in ihrem Herkunftsland geheim halten oder Zurückhaltung beim Ausleben ihrer sexuellen Ausrichtung üben, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden. Nach § 25 Absatz 1 des Asylgesetzes müssen auch Antragstellende mit einem Sachvortrag zur sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität glaubhaft die Tatsachen vortragen, die die Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines drohenden Schadens begründen und die erforderlichen Angaben machen. Die Entscheidungspraxis des BAMF wird fortlaufend einer Qualitätssicherung unterzogen und vom Bundesministerium des Innern und für Heimat im Rahmen der Fachaufsicht überprüft. Auf Grund der aus der internen Qualitätssicherung, der Rechtsprechung und Berichten von Nichtregierungsorganisationen gewonnenen Erkenntnisse werden und wurden die internen Vorgaben des BAMF zu Asylverfahren von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender, Intersexuellen und queeren Menschen soweit erforderlich angepasst.